

BGer 6B 903/2021 vom 27. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_903_2021

FR: TF 6B 903/2021 du 27 août 2021

IT: TF 6B 903/2021 del 27 agosto 2021

Regeste

Nichtanhandnahme (üble Nachrede usw.); Rückzug | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft See/Oberland, Postfach, 8610 Uster,

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist vorliegend als Rückzug ihrer Beschwerde in Strafsachen entgegenzunehmen, da ein wirksam gestellter Strafantrag im bundesgerichtlichen Verfahren nicht mehr möglich ist. Ein Rückzug des Strafantrags kann nur erfolgen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist (Art. 33 Abs. 1 StGB). Im Übrigen hätte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden können, da die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe keine Rechtsverletzungen seitens der kantonalen Strafbehörden geltend macht, sondern die Bestrafung des Beschwerdegegners 2 ausschliesslich mit neuen Tatsachen im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG begründet, die im bundesgerichtlichen Verfahren nicht hätten berücksichtigt werden können. Dies rechtfertigt es, die Sache respektive den "Einspruch" zu einer allfällig neuen oder weiteren Behandlung an die Beschwerdegegnerin 1 zu übermitteln.

E. 3

Das bundesgerichtliche Verfahren ist aufgrund des Rückzugs in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG durch das präsidierende Mitglied als Einzelrichter als erledigt abzuschreiben. Auf eine Kostenaufgabe kann in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 BGG verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.